

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

1897 /A.B..... BR/ 2003
zu 2064 /J..... BR/ 2003
Präs. am 28. Mai 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herwig HÖSELE
Parlament
1017 W i e n

Wien, am 28. Mai 2003

GZ 353.410/007-IV/8/2003

Die Bundesräte Hagen, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. April 2003 unter der Nr. 2064/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Exekutivdienstgesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 6 und 7:

Wie bereits im Regierungsprogramm für diese Legislaturperiode ausgeführt wird, ist beabsichtigt, die Dienst- und Besoldungsrechte der Gebietskörperschaften zu vereinheitlichen sowie ein einheitliches Bundesmitarbeitergesetz statt des Beamten-dienstrechtes und des Vertragsbedienstetengesetzes mit funktionsbezoge-nem Kündigungsschutz und der Möglichkeit einer Berücksichtigung berufsbildspezi-fischer Anforderungen - wie z.B. für den Exekutivdienst - zu schaffen. Die bereits un-ter der Federführung der ehemaligen Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport getätigten Vorarbeiten sollen in das neue Bundesmitarbeitergesetz einfließen. Da also seitens der Bundesregierung eine Harmonisierung der Besoldungssysteme angestrebt wird, ist an die Schaffung von nach Bundesländern differenzierten Besol-dungsebenen nicht gedacht.

Zu den Fragen 4 und 5:

In Österreich liegt derzeit das durchschnittliche faktische Pensionseintrittsalter von Exekutivbeamten bei 57,5 Jahren, das gesetzliche Pensionsalter bei 61,5 (§ 15 BDG) bzw. 65 Jahren (§ 13 BDG). Einen Vergleich mit anderen europäischen Staaten herzustellen ist nicht möglich, weil mir das diesbezügliche Zahlenmaterial nicht vorliegt, weil die einzelnen Pensionssysteme aufgrund ihrer Unterschiede unver-gleichbar sind und weil die Sicherheitsorgane in den Mitgliedstaaten der EU unter-schiedlich organisiert sind.

Wolfgang Schüssel